

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (ALV) der Optioil GmbH

1. Allgemeines

- (1) Sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, liegen allen – auch zukünftigen – Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Erklärungen sowie Lieferungen und sonstigen Leistungen der Optioil GmbH (Optioil) die nachfolgenden ALV zugrunde. Mit der Erteilung eines Auftrages, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, erkennt der Vertragspartner diese Bedingungen an. Änderungen der ALV gelten ab Einführung der jeweiligen Änderung. Soweit in diesen ALV nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (3) Etwaigen entgegenstehenden Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Verkaufsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit auch für zukünftige Geschäfte widersprochen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies weder die Wirksamkeit des verbleibenden Teils der Bestimmung, noch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Vertragsabschluss

- (1) Wenn mündlich oder fernmündlich Verträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, schriftlich widerspricht. Bei Angeboten sind Mengen, Preise und Lieferzeit freibleibend. Bestellungen werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich.
- (2) Sonstige Abreden, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter, insbesondere auch Beschaffungsangaben bedürfen zur Erlangung einer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Leistungsbeschreibung

Die Optioil schuldet nur Produkte mittlerer Art und Güte. Für die Beschreibung der Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag oder Liefererschein maßgeblich. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen sind nur Beschaffungsangaben der Kaufsache, sofern sie schriftlich vereinbart sind. Die Optioil gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z. B. Darstellung von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.

4. Preise

- (1) Die vereinbarten Preise gelten ab Lagerort oder bei Direktversendung vom Hersteller ab Werk zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- (2) Soweit kein Preis für die Ware vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach den am Versandtag für die gelieferten bzw. abgenommenen Mengen und Produkte allgemein bei Optioil gültigen Preise. Wenn nicht anderes vereinbart, verstehen sich die angegebene Preise ohne Umsatzsteuer, die mit dem jeweils gültigen Satz gesondert berechnet wird.
- (3) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Erbringung der Leistung mehr als 4 Monate oder handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis und sollte die verkaufte Ware oder ihre Vor- und Zwischenerzeugnisse oder ihre Rohstoffe mit Mineralölsteuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben belastet sein oder werden oder sollten im Kaufpreis enthaltene Abgaben oder Frachten erhöht werden, so verändert sich der Kaufpreis vom Tage der Einführung/Änderung in entsprechender Höhe, auch wenn eine Festpreisvereinbarung vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Belastung/Erhöhung nur für Waren ausländischer Herkunft gilt. Das Recht zu einer entsprechenden Preiserhöhung steht der Optioil weiterhin zu, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände (z. B. Minderbelastung -, Eiszuschläge) Mehrkosten für die Versorgung der Auslieferungsstelle oder für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstelle entstehen oder sich eine auf den Vorprodukten oder Rohstoffen liegende Belastung um mehr als 3 % erhöht.

5. Zahlung/Zahlungsverzug/Aufrechnung

- (1) Kaufpreise sind sofort fällig. Sie sind Nettokasse eingehend ohne Abzug zu leisten. Von der Optioil eingeräumte oder praktizierte Zahlungsziele können jederzeit von der Optioil mit angemessener Frist widerrufen werden.
- (2) Optioil ist berechtigt, auch bei anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf ihre jeweils älteren Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Optioil berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen anzurechnen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der zwischen den Parteien geltenden Zahlungsweisen, im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder bei Vermögensverschlechterung des Käufers, ist Optioil berechtigt, weitere (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen nur noch Zug um Zug gegen sofortige Zahlung oder gegen, nach Wahl von Optioil, angemessene Sicherheit zu bringen. Leistet der Käufer trotz Fristsetzung weder Vorkasse noch Sicherheit oder verweigert er es endgültig, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Ab Verzugsseintritt werden bankübliche Überziehungszinsen, zuzüglich eines sonstigen Verzugschadens berechnet, mindestens jedoch 1 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) pro Monat.
- (5) Wechsel oder Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel- bzw. Scheckbetrag einem Konto von Optioil endgültig gutgeschrieben ist.
- (6) Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von Optioil anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Optioil.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von Optioil gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus jedem Rechtsgrund einschließlich solcher aus Wechsels ihr Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum der Sicherung der Saldoforderungen der Optioil (Kontokorrent-Vorbehalt).
- (2) Die Be-/Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Optioil als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass Optioil hieraus verpflichtet wäre. Wird die von Optioil gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermischt oder verbunden, so überträgt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Bestand auf Optioil.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für Optioil mit kaufmännischer Sorgfalt kostenlos zu verwahren und sie entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, so lange er nicht im Verzug ist. Die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen – einschließlich einer etwaigen Kontokorrent-Saldoforderung – tritt er schon jetzt mit allen Nebenrechten an Optioil zur Sicherung ihrer Forderung ab. Wird die Vorbehaltsware im Rahmen von Werklieferungen weiterveräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des doppelten Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Hierbei sind die Preise der letzten Faktura von Optioil zugrunde zu legen ohne Berücksichtigung von Rabatten, Skonti, Fracht- und Verpackungskosten und sonstigen Spesen.

Das gleiche gilt für die Vorausabtretung von Ansprüchen des Käufers gegen einen Dritten, wenn dieser im Falle der Verarbeitung allein Eigentum an der neuen Sache erwirbt.

- (5) Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung gegenüber Optioil nicht vertragsgemäß nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, kann diese Einziehungsermächtigung widerrufen werden. In diesem Fall kann Optioil verlangen, dass der Käufer Einzelabtretungserklärungen erteilt, die Drittschuldner bekannt gibt, diesen die Abtretung anzeigt und alle zum Einzug dieser Forderung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist Optioil auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Drittschuldner berechtigt.
- (6) Optioil ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übereignen. Bei einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Beeinträchtigung der Ware hat er Optioil unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Kommt der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug oder verletzt er Bestimmungen dieser Ziffer 5., entfällt sein Recht zum Besitz an derjenigen Vorbehaltsware, deren Lieferung der Kaufpreisforderung zugrunde liegt bzw. auf die sich die Verletzung bezieht. Er hat sie auf Verlangen einstellungsbis zur vollständigen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises herauszugeben, ohne dass Optioil vom Vertrag zurücktreten braucht.
- (8) Verletzt der Käufer die unter Ziffer 5. Absatz (3) und Absatz (7) vereinbarten Verpflichtungen, ist Optioil berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Übersteigt der realisierbare Wert der der Optioil zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, ist Optioil zur Rückübertragung verpflichtet.

7. Gefährübergang, Lieferung

- (1) Optioil kann nach ihrer Wahl auch Ware liefern, die sie zugekauft hat.
- (2) Reicht die eigene Produktion von Optioil nicht zur Versorgung aller Kunden aus, ist Optioil nach ihrer Wahl berechtigt, anstelle ihrer Rechte aus Unmöglichkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten die Lieferungen ganz oder im Einzelfalle verhältnismäßig zu teilen.
- (3) Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk. Optioil ist die Wahl des Lieferwerkes bzw. Abgangslagers vorbehalten.
- (4) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so erfolgt diese im Straßentankwagen/LKW frei Haus. Sie hat zur Voraussetzung, dass die Abladestelle auf einem für LKW/TKW gut befahrbaren Wege zu erreichen ist.
- (5) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt durch Optioil nach den bei ihr üblichen Methoden.
- (6) Der Käufer haftet Optioil für die Einhaltung der von ihm oder seinen Abnehmern zu beachtenden Zoll- oder Mineralölsteuervorschriften sowie für die Beschaffung und Einhaltung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Werden Genehmigungen, insbesondere zur zoll- und/oder steuerbegünstigten Lieferung nicht erteilt oder wieder entzogen, so ist Optioil berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen.
- (7) Übernimmt Optioil die Lieferung, so ist sie zur Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart nach Treu und Glauben berechtigt.
- (8) Angaben von Optioil zu Lieferfristen oder zu Eingangstemperaturen sind unverbindlich.
- (9) Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – mit Übergabe der Ware an den Käufer, an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit Verlassen des Werkes auf den Käufer über.

8. Transportmittel

- (1) Bei Beförderung bzw. Verwahrung der Ware in vom Käufer gestellten Transportmitteln bzw. Behältern, sind diese in füllsauberen Zustand fracht- und besenfrei an der Lieferstelle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dem Käufer obliegt es, die Eignung des Transportmittels/Gebindes für das jeweilige Produkt bzw. dessen Transport zu prüfen. Der Käufer hat vor der Auslieferung die Kapazität der Behälter zu ermitteln und die abzufüllende Menge anzugeben. Er haftet für einen einwandfreien technischen und gesetzlich vorgeschriebenen Zustand der Transportmittel bzw. Behälter sowie deren Messvorrichtungen. Optioil ist nicht verpflichtet, die auf Eignung, Sauberkeit, u. ä. zu überprüfen. Schäden, die aus dem mangelhaften Zustand der Behälter bzw. dessen Messvorrichtung, aufgrund ungenauer oder unzutreffender Angaben des Käufers oder durch Verschmutzung und/oder Vermischung entstehen, werden nicht ersetzt. Von Optioil in solchen Fällen eingeleitete Maßnahmen stellen kein Anerkenntnis einer Ersatzpflicht dar. Die Verwendung der Behälter erfolgt auf Gefahr des Käufers. Der Käufer haftet für alle Beschädigungen der Verladeeinrichtungen der von Optioil durch seine Behälter bzw. Transportmittel, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden durch ein Verschulden von Optioil verursacht worden ist.
- (2) Der Käufer ist für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen bei der Abfüllung aus Straßentankwagen/Lastkraftwagen (Abnahmevorrichtung/Aufnahmebehälter) verantwortlich. Er haftet gegenüber der Verkäuferin für alle aus einer Nichteinhaltung entstehenden Schäden, sofern er nicht nachweist, dass ihm kein Verschulden trifft.
- (3) Optioil ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen. Bei Streckengeschäften gelten Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware den Lieferanten so rechtzeitig verlässt, dass bei regelmäßiger Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Empfänger eintrifft.
- (4) Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers zu seinen Lasten und auf seine Rechnung. Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch entsprechende Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferschein, u. ä.) bescheinigt werden.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (z. B. öffentliche Unruhen, u. ä.), unverschuldete Betriebsstörungen (z. B. Streik, Aussperrung, usw.) und alle sonstigen von Optioil nicht zu vertretenden Umstände (wie fehlerhafte oder verzögerte Selbstbelieferung, Auswahl des Vorlieferanten, Verkehrsstörungen, usw.) berechtigten Optioil, im Umfang und für die Dauer der Behinderung die Lieferzeit ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben. Optioil ist in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung, einschließlich angemessener Vorbereitungszeit, zu liefern.

10. Abruf

Gekaufte Ware ist sofort abzuholen. Sind Teillieferungen vorgesehen, so ist die Abnahme der Zeit und der Menge nach gleichmäßig zu verteilen.

11. Annahmeverzug

- (1) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Käufer Optioil unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der verspäteten Abholung ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises.
- (2) Als Sachdenersatz statt der Leistung bei Annahmeverzug berechnet Optioil 10 % des Bestellpreises ohne Abzüge, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

12. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung/Abholung zu untersuchen. Etwaige Beanstandungen der Lieferung müssen Optioil gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Erkennbare Mängel sind vom Käufer unverzüglich zu rügen. Im Übrigen hat er sich durch die unverzügliche Entnahme von Proben bzw. eine Probeverarbeitung von der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu überzeugen. Diese hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu erfolgen. Bei der Probenahme/-verarbeitung erkennbare Mängel sind Optioil innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- (2) Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Optioil, wenn der Käufer oder die zur Abnahme berechtigte Person die Ware mit anderen Waren vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- (3) Mängelrügen sind nur zulässig, wenn Optioil eine Probe der Lieferung von mindestens 1 kg bzw. 1 l zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Die Probeentnahme hat nach der für das betreffende Produkt in Frage kommenden DIN-Norm zu erfolgen. Optioil ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen oder sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeahme zu überzeugen.
- (4) Im Falle einer Falsch- oder Teillieferung oder bei Vorliegen eines Sachmangels stehen dem Käufer – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche – nach Wahl von Optioil das Recht auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung zu. Ist der Käufer Unternehmer, leistet Optioil Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt). Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (5) Der von Optioil, wenn sie haftet, zu leistende Schadensersatzes beschränkt sich auf den typischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schaden, der maximal dem 3-fachen Wert der Lieferung entspricht.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 11. Absatz (1) und (2) gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen, in denen das Gesetz solche Haftungsbeschränkungen verbietet.

13. Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist, wenn der Kunde Kaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Sitz von Optioil. Optioil ist jedoch auch berechtigt, den Käufer nach Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von dessen internationalem Privatrecht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.